

Eigenbetriebsatzung

für den Eigenbetrieb Biogasanlage Viöl vom 26. Juni 2003

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 106 Abs. 1 Gemeindeordnung i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 58) i. V. m. § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. S.-H. 1987 S. 11) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Juni 2003 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung *Eigenbetrieb Biogasanlage Viöl*.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Biogasanlage Viöl ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Viöl. Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Erwerb eines in Viöl belegenen Grundstücks, die Errichtung einer Biogasanlage auf diesem Grundstück sowie die dauerhafte Verpachtung des Grundstückes und der Biogasanlage zum Betrieb durch den Pächter.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.000 EUR.

§ 4

Werkleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin oder ein Werkleiter sowie eine stellvertretende Werkleiterin oder ein stellvertretender Werkleiter bestellt. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters ist die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Viöl.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter

die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Anweisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben und zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Die Werkleiterin oder der Werkleiter kann selbständig Aufträge bis zu einem Betrag von 5.000 EUR erteilen. Diese übertragenen Entscheidungen sind der Gemeindevertretung in der auf die jeweiligen Entscheidungen folgenden Sitzung bekannt zu geben.

Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat die Leitende Verwaltungsbeamtin oder den Leitenden Verwaltungsbeamten und die Gemeindevertretung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb berühren, auftreten können.

Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er oder sie hat ihm oder ihr ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung zuständig ist, hat die Werkleiterin oder der Werkleiter die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen. Er oder sie hat seine(n) oder ihre(n) Stellvertreter oder Stellvertreterin über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist ermächtigt, anderer Betriebsangehörige mit ihrer oder seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner oder ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen *im Auftrage*.

Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen der

Schriftform. Fällt die Aufgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters, ist nach § 51 Gemeindeordnung zu verfahren.

§ 7

Aufgabe der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beschließt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihr oder ihm nach der Hauptsatzung und der Eigenbetriebssatzung zugewiesen sind.

§ 8

Aufgabe der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder die Entscheidung im Einzelfalle an sich gezogen hat.

§ 9

Personalwirtschaft

Die Werkleiterin oder der Werkleiter wird durch Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Das übrige Personal wird von der Werkleiterin oder dem Werkleiter eingestellt, eingruppiert und entlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viöl, den 26. Januar 2004

Gemeinde Viöl
Der Bürgermeister

gez. Hans Jes Hansen